

## **Antrag**

**der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft**

### **Ausbau der Windkraft im Land in den Jahren 2015 bis 2019**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Windkraftanlagen mit welcher Durchschnitts- und Gesamtleistung in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich im Land errichtet wurden;
2. wie viele Genehmigungsanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen zum Jahresende 2017 bzw. aktuell vorliegen (soweit die Daten dem Land bekannt sind);
3. mit wie vielen Fertigstellungen von Windkraftanlagen (Anlagen, Einzelanlagen und jeweiliger Leistung) sie im Jahr 2018 und im Jahr 2019 aufgrund der bereits im Bau befindlichen oder bereits vollständig genehmigten Anlagen (auf Basis des Erneuerbare Energiegesetzes [EEG] vor dem Ausschreibungsmodus) rechnen;
4. welche nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes neu zu erstellenden „Teilpläne Wind“ der Regionalpläne inzwischen fertiggestellt sind, genehmigt sind, oder noch immer nicht fertiggestellt und/oder in Kraft gesetzt sind;
5. worauf die Verzögerungen der noch immer nicht fertiggestellten neuen Regionalpläne zurückzuführen sind und bis wann mit einer Fertigstellung bzw. Inkraftsetzung gerechnet werden kann;
6. mit wie vielen als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen und Standorten für wie viele zusätzliche Windkraftanlagen in den noch nicht in Kraft getretenen Regionalplänen zu rechnen ist;

7. mit wie vielen Geboten (Standorte und Einzelanlagen sowie Leistung) Investoren aus Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach an den bislang erfolgten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilgenommen haben;
8. wie viele als gesetzlich definierte Bürgerenergie deklarierte Investoren (und Anlagen) und wie viele andere Investoren dabei Gebote nach ihrem Kenntnisstand abgegeben haben;
9. wie viele landeseigene Flächen für wie viele Windkraftanlagen seit 2010 jährlich durch Verpachtung zur Verfügung gestellt wurden;
10. wie hoch die daraus resultierenden Einnahmen jährlich waren;
11. wie viele Windkraftanlagen seit 2015 auf dem gerichtlichen Klageweg erfolgreich verhindert wurden, nachträglich mit (welchen) Auflagen versehen oder zum Gegenstand des Petitionsausschusses (mit jeweils welchem Ergebnis) wurden;
12. welchen Abstand die im Jahr 2017 und 2018 bislang genehmigten Windkraftanlagen zur Wohnbebauung haben;
13. wie sie vor dem Hintergrund der bislang erfolgten Ausschreibungen und Zuschläge die für die ersten Ausschreibungen 2018 zwingend vorgeschriebenen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bewertet.

14. 05. 2018

Rolland, Gruber, Born,  
Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei SPD

#### Begründung

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes und dem Windkrafterlass wurden 2011 die Weichen für einen lange überfälligen Ausbau der Windkraft im Land gestellt. Aufgrund der notwendigen Neuerarbeitung von Flächennutzungsplänen in den Gemeinden (Ausweisung von Vorranggebieten) und vor allem auch durch die sehr schleppend erfolgte Überarbeitung der Regionalplanungen für die Windkraft zur Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene des Regionalplans war ein spürbarer Zuwachs bei der tatsächlichen jährlichen Errichtung von Windkraftanlagen erst ab 2015 festzustellen.

Aufgrund der prinzipiell richtigen Umstellung der Genehmigungspraxis für neue Windkraftanlagen auf ein Ausschreibungsmodell sind aufgrund von Mängeln dieses Modells Projekte aus Baden-Württemberg und Süddeutschland insgesamt kaum zum Zuge gekommen, was einen Abbruch beim Bau neuer Anlagen in den Jahren 2019 und 2020 befürchten lässt. Nur eine schnelle und deutliche Nachbesserung des Ausschreibungsmodells durch beispielsweise eine Korrektur des Referenzertragsmodells mit erhöhten Zuschlägen sowie eine feste Quote für Standorte in Süddeutschland kann diesen Effekt wieder aufheben.

Auch die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, größere Gewerbe- und Industrieabnehmer direkt beliefern zu können, könnte zusätzlichen Anlagen Realisierungschancen eröffnen.

Angesichts derzeit ungünstiger Rahmensetzungen durch das EEG für den Windkraftausbau in Baden-Württemberg ist es darum umso wichtiger, andere Investitions-, Planungs- und Genehmigungshemmnisse für die Windkraft zu minimieren. Dazu gehört neben der neu eingeführten faktischen 1000-Meter-Abstandsregelung auch die extrem schleppende Erstellung der neuen Regionalpläne für den Teil Windenergie.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 Nr. 4-4516/92 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. Wie viele Windkraftanlagen mit welcher Durchschnitts- und Gesamtleistung in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich im Land errichtet wurden;*

Die gewünschten Daten können folgender Tabelle entnommen werden:

| Kalenderjahr | Zahl an Windkraftanlagen | Durchschnittsleistung (MW) | Gesamtleistung (MW) |
|--------------|--------------------------|----------------------------|---------------------|
| 2015         | 53                       | 2,76                       | 146                 |
| 2016         | 120                      | 2,80                       | 336                 |
| 2017         | 123                      | 3,15                       | 387                 |

- 2. Wie viele Genehmigungsanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen zum Jahresende 2017 bzw. aktuell vorliegen (soweit die Daten dem Land bekannt sind);*

Am 31. Dezember 2017 waren Genehmigungsanträge zum Bau von 124 Windenergieanlagen im laufenden Verfahren. Ende Februar 2018 waren es 123.

- 3. Mit wie vielen Fertigstellungen von Windkraftanlagen (Anlagen, Einzelanlagen und jeweiliger Leistung) sie im Jahr 2018 und im Jahr 2019 aufgrund der bereits im Bau befindlichen oder bereits vollständig genehmigten Anlagen (auf Basis des Erneuerbare Energiegesetzes [EEG] vor dem Ausschreibungsmodus) rechnet;*

Nach einer groben Schätzung rechnet die Landesregierung für 2018 derzeit mit etwa 35 Inbetriebnahmen mit circa 109 MW installierter Leistung. Davon sind im ersten Quartal 2018 bereits 24 Inbetriebnahmen erfolgt.

Im Jahr 2019 können neue Windkraftanlagen nur noch auf Basis des neuen EEG (2017) im Ausschreibungsmodell gefördert werden. Aktuell liegen Zuschläge für 17 bereits genehmigte Windenergieanlagen vor, die vermutlich noch im Jahr 2019 in Betrieb gehen werden. Hinzu kommen Anlagen, die in den bevorstehenden Ausschreibungsrunden noch Zuschläge erhalten werden. Deren Zahl lässt sich nicht abschätzen.

- 4. Welche nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes neu zu erstellenden „Teilpläne Wind“ der Regionalpläne inzwischen fertiggestellt sind, genehmigt sind, oder noch immer nicht fertiggestellt und/oder in Kraft gesetzt sind;*

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Antrag der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP – „Stand der Regionalplanung nach Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012“, Landtagsdrucksache 16/3819 verwiesen.

*5. Worauf die Verzögerungen der noch immer nicht fertiggestellten neuen Regionalpläne zurückzuführen sind und bis wann mit einer Fertigstellung bzw. Inkraftsetzung gerechnet werden kann;*

Es ist in der Regel nicht möglich, jeweils einen einzelnen eindeutigen Grund zu benennen, weshalb ein Träger der Regionalplanung noch keinen Satzungsbeschluss zur Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gefasst hat, da häufig mehrere Gründe vorliegen.

Windplanungen sind insbesondere aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden fachlichen Belange sehr komplex und damit auch sehr aufwändig und setzen daher auch entsprechend verfügbare Ressourcen bei den Planungsträgern voraus. Diese können beispielsweise dann nicht verfügbar sein, wenn der Planungsträger zunächst noch andere wichtige Planungsverfahren, insbesondere etwa eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne das Kapitel Windenergie) durchzuführen hat. Darüber hinaus kann es etwa auch im Rahmen eines laufenden Verfahrens zu fachlichen Fragen kommen, die vorgreiflich und entsprechend zeitintensiv geklärt werden müssen, etwa die Frage der Änderung von Landschaftsschutzgebieten.

Der Zeitpunkt für einen Satzungsbeschluss lässt sich bei den fünf Trägern der Regionalplanung, die sich noch im Planungsverfahren befinden, derzeit nicht abschätzen. Der Regionalverband Neckar-Alb beabsichtigt, seine Planungen im Jahr 2018 zum Abschluss zu bringen, vom Verband Region Rhein-Neckar wird das Jahr 2019 für eine voraussichtliche Beschlussfassung angegeben. Diese Angaben stehen jedoch unter anderem unter dem Vorbehalt der Auswertung der in den aktuellen Offenlagen eingegangenen bzw. noch eingehenden Stellungnahmen.

*6. Mit wie vielen als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen und Standorten für wie viele zusätzliche Windkraftanlagen in den noch nicht in Kraft getretenen Regionalplänen zu rechnen ist;*

Zum aktuellen Zeitpunkt verfügen die Regionen Stuttgart, Nordschwarzwald, Südlicher Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Neckar-Alb, Bodensee-Oberschwaben und Rhein-Neckar noch nicht über eine rechtsverbindliche Windplanung. Derzeit beträgt die Anzahl der in diesen Regionen vorgesehenen beabsichtigten Vorranggebiete 119. Gegenstand der Regionalplanung sind nicht konkrete Anlagen, sondern Flächen. Zudem sind regionalplanerische Festlegungen nicht parzellenscharf. Daher lässt sich die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen nur überschlägig abschätzen. Die aktuell 119 vorgesehenen beabsichtigten Vorranggebiete überdecken eine Fläche von ca. 8.530 ha. Wählt man als pauschalen Ansatz einen Flächenbedarf von ca. 15 ha pro Windkraftanlage, erhält man eine Gesamtzahl von 568 grundsätzlich möglichen Windkraftanlagen. Dabei handelt es sich aber, wie bereits dargelegt, nur um eine grobe rein rechnerische Einschätzung. Die tatsächlich mögliche Anzahl an Windkraftanlagen kann in der Realität, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort und des konkreten Zuschnitts der Vorranggebiete sowie Restriktionen des Artenschutzes, der Flugsicherheit etc. deutlich abweichen. Es ist auch zu beachten, dass die Vorranggebiete keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten, sodass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen ist.

*7. Mit wie vielen Geboten (Standorte und Einzelanlagen sowie Leistung) Investoren aus Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach an den bislang erfolgten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilgenommen haben;*

Informationen zu den Ausschreibungen der Windenergie nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden auf der Homepage der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Wind\\_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html)

In den eingestellten Unterlagen werden die erteilten Zuschläge unter Angabe von Bietername, Gebots- und Zuschlagsnummer sowie Anlagenstandort öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin werden in Hintergrundpapieren Anzahl und Leistung der Gebote (und der erteilten Zuschläge) nach Bundesländern aufgeschlüsselt. In den ersten vier Ausschreibungsrunden wurden demnach insgesamt 34 Gebote mit 290 MW für Projekte in Baden-Württemberg eingereicht. Dabei sind Mehrfachgebote nicht erfolgreicher Projekte in verschiedenen Ausschreibungsrunden enthalten. Details zu den Ergebnissen der Ausschreibungsergebnisse vom 1. Mai 2018 wurden von der BNetzA bislang noch nicht veröffentlicht.

*8. Wie viele als gesetzlich definierte Bürgerenergie deklarierte Investoren (und Anlagen) und wie viele andere Investoren dabei Gebote nach ihrem Kenntnisstand abgegeben haben;*

Von den unter Ziff. 7 genannten Geboten entfielen 38 Prozent der Gebotsmenge (Leistung) auf Bürgerenergiegesellschaften.

*9. Wie viele landeseigene Flächen für wie viele Windkraftanlagen seit 2010 jährlich durch Verpachtung zur Verfügung gestellt wurden;*

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 der Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Kleinen Anfrage der Abg. Jutta Niemann u. a. GRÜNE – „Ausschreibung von Flächen des Landesbetriebes ForstBW für Windkraftprojekte“, Landtagsdrucksache 16/3927 verwiesen.

*10. Wie hoch die daraus resultierenden Einnahmen jährlich waren;*

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6 der Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Kleinen Anfrage der Abg. Jutta Niemann u. a. GRÜNE – „Ausschreibung von Flächen des Landesbetriebes ForstBW für Windkraftprojekte“, Landtagsdrucksache 16/3927 verwiesen.

*11. Wie viele Windkraftanlagen seit 2015 auf dem gerichtlichen Klageweg erfolgreich verhindert wurden, nachträglich mit (welchen) Auflagen versehen oder zum Gegenstand des Petitionsausschusses (mit jeweils welchem Ergebnis) wurden;*

Die Zahl der Windkraftanlagen, die seit 2015 nachträglich mit Auflagen versehen oder zum Gegenstand des Petitionsausschusses wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt und könnte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Allerdings kann festgestellt werden, dass in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung seit 2015 weder eine Windkraftanlage durch ein Petitionsverfahren noch auf gerichtlichem Weg in letzter Instanz verhindert wurde.

*12. Welchen Abstand die im Jahr 2017 und 2018 bislang genehmigten Windkraftanlagen zur Wohnbebauung haben;*

Die Abstände der genehmigten Windkraftanlagen zur jeweiligen Wohnbebauung sind der Landesregierung nicht bekannt und wären nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln.

*13. wie sie vor dem Hintergrund der bislang erfolgten Ausschreibungen und Zuschläge die für die ersten Ausschreibungen 2018 zwingend vorgeschriebenen Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bewertet.*

Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften haben zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb der ersten drei Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land geführt. In allen drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 wurden deutlich über 90 Prozent der Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften vergeben. Diese Bürgerenergiegesellschaften erfüllten zwar die formellen Kriterien von Bürgerenergiegesellschaften, ein Großteil wurde aber durch große

Projektierer als Dienstleister neu gegründet. In der Ausschreibungsrunde vom 1. Februar 2018, an der Bürgerenergiegesellschaften nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz teilnehmen konnten, waren es demgegenüber unter 22 Prozent. Die Landesregierung begrüßt aus diesen Erfahrungen, dass nur Projekte mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an Ausschreibungen teilnehmen dürfen.

In Vertretung

Dr. Baumann  
Staatssekretär